

Richtlinien

zur Förderung von Vereinen und Verbänden aus den Bereichen Breitensport, Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie sozialer Einrichtungen in der Einheitsgemeinde Scheeßel

Präambel

Ehrenamtliches Engagement, sei es über Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen oder anderer zum Wohl der Bürger wirkender Zusammenschlüsse von nachhaltig tätigen Personenkreisen, ist ein unverzichtbares Element des gemeindlichen Miteinanders, das es zu fördern und zu unterstützen gilt.

Ziel der nachstehenden Richtlinien ist es, für den vorstehend genannten Kreis von ehrenamtlich Tätigen (nachstehend zur Vereinfachung als Antragsteller bezeichnet), Leitlinien aufzuzeigen, anhand derer die Förderung von gemeinnützigen Projekten verschiedenster Art in der Gemeinde Scheeßel erfolgt.

Seitens des Rates der Gemeinde Scheeßel besteht der erklärte Wille, jährlich finanzielle Mittel in den Gemeindehaushalt einzustellen, damit der angestrebte Förderzweck auch erreicht wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Gleichwohl unterliegt die Verwendung öffentlicher Gelder einer besonderen Sensibilität, so dass hierfür konkrete, transparente und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung festgelegte Richtlinien erforderlich sind.

1. Allgemeines

Antragsteller, die sich ehrenamtlich zum Gemeinwohl der Bevölkerung einsetzen und die in den räumlichen Grenzen des Gebietes der Einheitsgemeinde Scheeßel tätig werden, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Fördermittel erhalten, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder seinen ersten Wohnsitz im Gemeindegebiet hat oder eine Einrichtung des Antragstellers (Vereinsgelände, Veranstaltungszentrum, Ausgabestelle o. ä.) im Gemeindegebiet unterhält, oder wenn bei der dauerhaften Durchführung von Projekten der Veranstaltungsort in der Gemeinde Scheeßel liegt.

2. Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind:

- 2.1 Neu-, Um-, oder Erweiterungsbauten von Bauwerken mit Investitionssummen ab 2.000,- €, ohne Kosten des Grunderwerbs und des Schuldendienstes.
- 2.2 Sanierungen/Reparaturen von Bauwerken mit Investitionssummen ab 2.000,- €, ohne Kosten des Schuldendienstes.
- 2.3 Anschaffung von Inventar (Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr) mit Investitionssummen ab 1.000,- € ohne Kosten des Schuldendienstes.
- 2.4 Durchführung von öffentlichen kulturellen, sozialen oder sportlichen Veranstaltungen verschiedenster Art.

3. Antragstellung

Förderanträge sind vor Durchführung der Maßnahme schriftlich an die Gemeinde zu richten.

Förderanträge für Investitionsmaßnahmen sind bis zum 15. August des Vorjahres und für Defizitausgleiche bis zum 15. Oktober des Vorjahres der Durchführung bei der Gemeinde Scheeßel einzureichen.

Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Gemeinde begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, die Gemeinde hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

Der Förderantrag muss enthalten:

- 3.1 eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens und
- 3.2 einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan und
- 3.3 bei Investitionen entsprechende Kostenvoranschläge, Angebote oder andere aussagekräftige Unterlagen und
- 3.4 einen Eigentums- oder Nutzungsberechtigungs nachweis;
das Nutzungsrecht muss ab Antragstellung mindestens für die Abschreibungsdauer des Zuschusses bestehen, max. 25 Jahre;
die Zweckbindungsfrist des Zuschusses wird dem Antragsteller nach Prüfung des Antrages von der Verwaltung mitgeteilt.

4. Höhe des Zuschusses

Die Zuschusshöhe für förderfähige Maßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

- 4.1 Anträge nach 2.1 und 2.2:
Der Zuschuss beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten maximal 50.000,- € Der Antragsteller trägt mindestens 20 % der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Investitionskosten aus Eigenmitteln (Eigenkapital und Eigenleistungen).
- 4.2 Anträge nach 2.3:
Der Zuschuss beträgt 20% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal 2.000,- €.
- 4.3 Anträge nach 2.4:
Es erfolgt ein Defizitausgleich in Höhe des nachgewiesenen Defizits zu 30% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, in maximaler Höhe von 1.500,- € je Antragsteller und Maßnahme, höchstens jedoch pro Antragsteller bis 3.000,- € pro Jahr.

Werden im Jahresverlauf mehrere Veranstaltungen gleicher Art durchgeführt, gelten diese als „Veranstaltungsreihe“ und werden als Gesamtprojekt beurteilt.

- 4.4 Eigenleistungen (Handdienste) des Antragstellers, die neben Handwerkerleistungen/ Handwerkerrechnungen und Materialkosten anfallen, werden wie folgt bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen im Sinne von 4.1 und 4.2 berücksichtigt:

Arbeitsstunden gem. Kostenvoranschlag eines Unternehmens bzw. gem. Nachweis (Bautagebuch) x 15,- € = zuwendungsfähige Eigenleistungen.
 - 4.4.1 Maximal können Eigenleistungen in Höhe des Wertes der in Eigenleistung verbauten Materialien geltend gemacht werden.
 - 4.4.2 Nicht berücksichtigt werden können Eigenleistungen, wenn sie den ausschließlichen oder fast gänzlichen Bestandteil der Maßnahme ausmachen (z. B. Aufnahme und Neuverlegung alter Pflastersteine für eine neue Stellplatzfläche).

5. Vergabe des Zuschusses

Alle eingehenden Anträge werden von der Verwaltung bearbeitet und beschieden. Der zuständige Fachausschuss erhält eine Übersicht der vergebenen Fördermittel.

Eine Übertragung von nicht abgerufenen Haushaltsmitteln in das Folgejahr erfolgt nicht.

6. Auszahlung des Zuschusses

Zur Auszahlung der Fördermittel sind prüffähige Verwendungsnachweise vorzulegen.

Bei Investitionen sind Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 50% auf die bewilligte Fördersumme gegen Rechnungsvorlage möglich.

Bei Anträgen im Sinne von 2.4 dieser Richtlinie, sind die tatsächlich entstandenen Defizite detailliert und unter Vorlage einer prüffähigen Einnahmen- und Ausgabenrechnung nachzuweisen.

7. Sonderregelungen

Für Maßnahmen mit überregionaler und/oder für Scheeßel herausragender Bedeutung nach 2.4 kann der Rat außerhalb dieser Richtlinien Förderungen oder Ausfallbürgschaften beschließen.

Die überregionale und/oder herausragende Bedeutung muss von dem Antragsteller nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden bzw. für den Rat offensichtlich sein.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 10. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Verbänden aus den Bereichen Breitensport, Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie sozialer Einrichtungen in der Einheitsgemeinde Scheeßel vom 29. November 2013 außer Kraft.

Scheeßel, den 09.06.2016

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin